



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 21.05.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

6. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 6.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/247/2025
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Studie „Innenstadtmobilität und -Attraktivität“ | 13-4/011/2025
Kenntnisnahme |
| 6.3. | Wahlberichterstattung am Wahlabend | 13-4/012/2025
Kenntnisnahme |
| 6.4. | Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von "Störfaktoren der Arbeit" -
Die Anlage "Prüfungsbericht" steht ausschließlich digital zur Verfügung. | 14/229/2025
Kenntnisnahme |
| 7. | Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD | 112/152/2025
Gutachten |
| 8. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen | 30/106/2025
Gutachten |
| 9. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen | 30/107/2025
Gutachten |
| 10. | Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024 | 33/047/2025
Beschluss |
| 11. | Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung) | 30/108/2025
Gutachten |
| 12. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24) | 241/049/2025
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 13. | Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung | 66/268/2025
Gutachten |
| 14. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 12. Mai 2025

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/247/2025	4
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - 07.05.2025 13/247/2025	5
TOP Ö 6.2 Studie „Innenstadtmobilität und -Attraktivität“	
Mitteilung zur Kenntnis 13-4/011/2025	7
TOP Ö 6.3 Wahlberichterstattung am Wahlabend	
Mitteilung zur Kenntnis 13-4/012/2025	9
TOP Ö 6.4 Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von "Störfaktoren der Arbeit" -	
Mitteilung zur Kenntnis 14/229/2025	10
PVM_Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von 'Störfaktoren der Arbeit' 14/229/2025	11
TOP Ö 7 Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD	
Beschlussvorlage 112/152/2025	12
TOP Ö 8 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	
Beschluss Stand: 07.05. neu 30/106/2025	14
Anlage 1 Änderungssatzung 30/106/2025	17
Anlage 2 Synopse 30/106/2025	18
Anlage 3 Übersicht Steigerung MOG 30/106/2025	20
TOP Ö 9 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 30/107/2025	21
Anlage_Aenderungssatzung_Gebuehren_Hausnummerierung_20250326 30/107/2025	23
TOP Ö 10 Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024	
Beschlussvorlage 33/047/2025	24
TOP Ö 11 Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)	
Beschlussvorlage 30/108/2025	26
Anlage_BergkirchweihVO_AenderungsVO_Entwurf_20250508 30/108/2025	28
TOP Ö 12 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)	
Beschluss Stand:06.05.2025 241/049/2025	29
Amt 24 Budgetabrechnung 2024 241/049/2025	32
TOP Ö 13 Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung	
Beschlussvorlage 66/268/2025	34

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/247/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 07.05.2025 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 05/2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 07.05.2025

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
300/2022	22.11.2022	FDP	Antrag zum Stadtrat: Kosten in den Beschlussvorlagen	II/20	In Bearbeitung
010/2024	23.01.2024	Grüne Liste	Antrag: Bericht kommunale Verpackungssteuer	II/20	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern bedürfen nach dem KAG der Zustimmung des Innenministeriums. Bevor diese nicht in Aussicht gestellt ist, verbieten sich kostenintensive Vorbereitungen. Schätzung: 2 Planstellen erforderlich, Erhebung nicht vor 2027 realistisch. (siehe Antrag: 010/2025, 012/2025, 019/2025)
055/2024	03.06.2024	ÖDP	Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
074/2023	15.07.2024	CSU	Open.bydata und TwinBy der Bayerischen Staatsregierung unter Synergie der Bereitstellungspflicht (Mobilithek)	Ref. III	In Bearbeitung
010/2025	29.01.2025	Grüne Liste	Antrag: Kommunale Verpackungsteuer	II/20	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern bedürfen nach dem KAG der Zustimmung des Innenministeriums. Bevor diese nicht in Aussicht gestellt ist, verbieten sich kostenintensive Vorbereitungen. Schätzung: 2 Planstellen erforderlich, Erhebung nicht vor 2027 realistisch. (siehe Antrag: 010/2025, 012/2025, 017/2025, 019/2025)

011/2025	31.01.2025	FDP	Überarbeiteter Antrag: Angebot zur Livestream-Übertragung schaffen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
012/2025	05.02.2025	Klimaliste Erlangen	Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen	II/20	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern bedürfen nach dem KAG der Zustimmung des Innenministeriums. Bevor diese nicht in Aussicht gestellt ist, verbieten sich kostenintensive Vorbereitungen. Schätzung: 2 Planstellen erforderlich, Erhebung nicht vor 2027 realistisch. (siehe Antrag: 010/2025, 012/2025, 017/2025, 019/2025)
017/2025	18.02.2025	Klimaliste	Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen	II/20	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern bedürfen nach dem KAG der Zustimmung des Innenministeriums. Bevor diese nicht in Aussicht gestellt ist, verbieten sich kostenintensive Vorbereitungen. Schätzung: 2 Planstellen erforderlich, Erhebung nicht vor 2027 realistisch. (siehe Antrag: 010/2025, 012/2025, 017/2025, /019/2025)
019/2025	25.02.2025	SPD Fraktion	Antrag: Weichen für Verpackungssteuer stellen	II/20	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern bedürfen nach dem KAG der Zustimmung des Innenministeriums. Bevor diese nicht in Aussicht gestellt ist, verbieten sich kostenintensive Vorbereitungen. Schätzung: 2 Planstellen erforderlich, Erhebung nicht vor 2027 realistisch. (siehe Antrag: 010/2025, 012/2025, 017/2025, 019/2025)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-4/011/2025

Studie „Innenstadtmobilität und -Attraktivität,“

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.05.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.05.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.05.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Wirtschaftsförderung und Arbeit (WA)

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf Grundlage des am 27.4.2022 bewilligten Antrags Nr. 387/2021 der SPD-Fraktion führt die städtische Statistikstelle in Kooperation mit der AGFK-Bayern und der FAU Erlangen (Lehrstuhl für Methoden der empirischen Sozialforschung) eine Studie zur „Innenstadtmobilität und -Attraktivität“ durch. Die Studie setzt sich aus mehreren Befragungsteilen zusammen.

Teil I: Im Rahmen des Forschungsseminars „Quantitative Methoden: Innenstadtmobilität in der Stadt Erlangen I“ (SS2025) führen Studierende eine Onlinebefragung unter 4.000 zufällig ausgewählten und postalisch angeschriebenen Erlanger Bürger*innen durch. Der Fragebogen wird nach sozialwissenschaftlichen Gütekriterien und in enger Abstimmung mit der städtischen Statistikstelle und der AGFK-Bayern erstellt und durch die FAU programmiert. Die Erhebung ist für September-Oktober 2025 geplant. Die Auswertung der Daten wird im 2. Teil des Forschungsseminars im WS2025/26 wieder in enger Abstimmung durchgeführt.

Teil II: Die städtische Statistikstelle führt in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung, dem City-Management und der AGFK-Bayern unter den innenstädtischen Einzelhandelsbetreibenden eine Onlinebefragung durch. Die Erhebung ist für den Herbst 2025 geplant, die Auswertung für den Winter 2025/26.

Teil III: Die städtische Statistikstelle führt in Anlehnung an Teil I eine offene Onlinebefragung mit weitgehend gleichen Fragebogenteilen durch, die sich zusätzlich auch an nicht in Erlangen gemeldete Personen (z.B. Besucher*innen, Arbeitspendler*innen) richtet. Da sich Teilnehmende für diese Befragung selbst selektieren, gelten die Ergebnisse dieser Befragung als nicht repräsentativ, sie liefern trotzdem wertvolle Einblicke der Teilnehmenden auf das Thema. Die Erhebung ist der in Teil I nachgelagert, die Auswertung ebenfalls für den Winter 2025/26 geplant.

Die Ergebnisse der gesamten Studie aus allen drei Befragungsteilen werden im Frühjahr 2026 vorgestellt.

Anlagen: Präsentation zur geplanten Studie

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-4/012/2025

Wahlberichterstattung am Wahlabend

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bisher wurde vom SG 13-4 (Statistik und Stadtforschung) i.d.R. an Wahlabenden (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl sowie bei Bürgerentscheiden) sowohl vor Ort im Rathaus als auch im Internet eine Präsentation der Wahlergebnisse durchgeführt.

Die Ergebnispräsentation vor Ort wird jedoch unterschiedlich gut von Bürger*innen angenommen. Bei Wahlen ohne kommunalen Bezug gibt es nahezu kein Publikum. Um Personalkosten und Aufwand zu reduzieren, soll ab sofort nur noch bei Kommunalwahlen am Wahlabend eine Präsentation vor Ort angeboten werden.

Weiterhin wird die Wahlberichterstattung im Internet am Wahlabend dynamisch dargestellt, d.h. die Ergebnisse für einzelne ausgezählte Wahlbezirke werden sukzessive aufgefüllt, bis alle vorläufigen Ergebnisse vorliegen. In dieser Online-Veröffentlichung können auch Ergebnisse kleinräumig auf Wahlbezirksebene betrachtet werden.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/229/2025

Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von "Störfaktoren der Arbeit" -

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Ausschussmitglieder baten in der Sitzung des Revisionsausschusses am 26.03.2025 darum, den Prüfungsbericht als Mitteilung zur Kenntnis in den HFPA einzubringen.

Anlagen:

- Protokollvermerk vom 26.03.2025
- Prüfungsbericht „Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von Störfaktoren der Arbeit“ -“ des Revisionsamtes (Nr. 14/2024) vom 27.01.2025 (zu finden als Anlage zu diesem TOP im Ratsinformationssystem)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

OBM/14/HDT-T. 2816
14/219/2025

Erlangen, 26.03.2025

Ämterübergreifende Prüfung - Überlegungen zur Beseitigung von "Störfaktoren der Arbeit" -

**I. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses
Tagesordnungspunkt 4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die Ausschussmitglieder bitten darum, den Prüfungsbericht als Mitteilung zur Kenntnis in den HFPA einzubringen.

Sie bitten zudem darum, die Ergebnisse der nächsten Personalbefragung, sobald vorliegend, auch in den Revisionsausschuss einzubringen.

- II. **Amt 14** zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV Juni 2026.
- III. **Kopie an Amt 11** zur Kenntnis und mit der Bitte um Benachrichtigung.
- IV. **Kopie an Amt 13** zur Kenntnis.
- V. **Kopien an Referat III und OBM** zur Kenntnis.

Vorsitzende:

gez.

.....
Stadträtin Linhart

Schriftführer:

gez.

.....
Hamm

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/152/2025

Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

PR

I. Antrag

Bei einer neuen Übertragung von Führungspositionen als Amts-, Schul- oder Werkleitung wird ab sofort auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD verzichtet.

II. Begründung

Entsprechend der Beschlüsse des Stadtrats vom 29.04.1999 und vom 26.10.2006 wurde bisher die Funktion der Amts-, Schul-, und Werkleitung in Führung auf Probe für die Dauer von zwei Jahren gemäß Art. 46 BayBG, bzw. § 31 TVöD übertragen.

Mit Inkrafttreten des ersten Modernisierungsgesetz ist bei Beamt*innen die Rechtsgrundlage zur Führung auf Probe nach Art. 46 BayBG weggefallen und es gilt Art. 146 BayBG als Übergangsregelung. Beamt*innen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 BayBG (in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab 1. Januar 2025 unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen (Art. 146 Abs. 2 BayBG).

Die im Beamtenbereich betroffenen Führungskräfte haben sich nach Mitteilung der jeweiligen Referatsleitungen bewährt. Daher wird ihnen gemäß Art. 146 Abs. 2 BayBG die entsprechende Funktion auf Dauer übertragen.

Im Tarifbereich erfolgt die Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD. § 31 TVöD ist vom Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes nicht betroffen und die im Tarifbereich betroffenen Personen absolvieren noch die restliche Bewährungszeit. Um zukünftig eine einheitliche Handhabung für beide Statusgruppen zu gewährleisten und auch für Tarifbeschäftigte die Übernahme einer Funktion Amts-, Schul- oder Werkleitung attraktiv zu gestalten, wird auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei Neuübertragung ab sofort verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden. Bisher wurde für die Dauer der Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei einer höherbewerteten Führungsfunktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD ergebenden Tabellenentgelt gewährt.

Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/50

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Sozialamt

Vorlagennummer:
30/106/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	07.05.2025	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	07.05.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Verfügungswohnungen sollen den Entwicklungen der Mietobergrenzen des Erlanger Jobcenters (EJC) angepasst werden. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit eine erneute Steigerung der Kostendeckung im Bereich der Obdachlosenunterbringung einhergeht.

Mit Stadtratsbeschluss 30/019/2021 vom 22.06.2021 zur Anpassung der obdachlosenrechtlichen Benutzungsgebühren wurde grundlegend festgelegt, dass diese wiederkehrend zu erhöhen sind: „Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem Schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.“ (a. a. O. Nr. 3 Buchstabe c)

Auch im Revisionsbericht vom 30.09.2020 wurde festgehalten, dass künftig „bei den Verfügungswohnungen regelmäßig eine Gebührenanpassung vorzunehmen ist“ (Prüfbericht zur Prüfung 06/2020, S. 9).

Zuletzt erfolgte eine Gebührenerhöhung zum 01.10.2024. Die Benutzungsgebühren leiten sich demnach immer von den Mietobergrenzen des EJC ab und befinden sich daher grundsätzlich darunter.

Mit Stadtratsbeschluss 55/093/2025 wurde beschlossen, dass das Schlüssige Konzept zur Festsetzung der Mietobergrenzen im Stadtgebiet Erlangen (Stand ab 01.06.2023) ab 01.04.2025 außer Kraft gesetzt wird und ab dem 01.04.2025 für die Mietobergrenzen die Richtwerte der Wohngeldtabelle incl. Klimakomponente zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag entsprechend dem jeweils gültigen Stand angewendet werden, bis ein neues schlüssiges Konzept erstellt wird.

Durch die Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.04.2025 ist eine erneute Anpassung der Gebührensätze für die städtischen Verfügungswohnungen erforderlich geworden. In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Gebührensatzung und die Änderungen gegenübergestellt.

In Anlage 3 werden in einer tabellarischen Übersicht die Mietobergrenzen 2024 mit den Mietobergrenzen 2025 verglichen, die Steigerung berechnet und übertragen auf die Gebühren der Verfügungswohnungen.

Dies erfolgt, indem die zulässige Höchstmiete 2025 in € durch die Quadratmeter des angemessenen Wohnraums dividiert wird. Dieser Wert wird verglichen mit den Werten der alten Mietobergrenzen 2024 pro Quadratmeter. So wird die prozentuale Steigerung für alle Haushaltsgrößen ermittelt. Im Anschluss wird die durchschnittliche prozentuale Steigerung ermittelt. Diese beträgt abgerundet 14 %. Die neu ermittelten Gebührenkategorien wurden ebenso abgerundet, auf volle Zehn-Cent-Schritte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Grundlage der zu beschließenden Satzung, erhalten alle handlungsfähigen untergebrachten Personen einen neuen Gebührenbescheid. Vor Bescheiderlass erfolgt die Abstimmung mit EJC, der Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII sowie der Stadtkasse. Diese Abstimmung bedarf einigen Vorlaufs.

Das Inkrafttreten der Satzung wird daher zum 1. Oktober 2025 bestimmt. In den leistungsrechtlich relevanten Fällen gehen Kopien an EJC und die Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII. Nach Bescheiderlass werden Erhöhungs-Anordnungen für die Stadtkasse erstellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 03.04.2025)
- Anlage 2: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
- Anlage 3: Tabellarische Übersicht zur Herleitung der Gebührenerhöhung über die Mietobergrenzen vom 21.03.2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und EJC-Beirat am 07.05.2025

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC am 07.05.2025

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 29. April 2021 i. d. F. vom 25.07.2024 / In Kraft getreten am 01.10.2024**(Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 20.05.2021 und Nr. 16 vom 08.08.2024)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „€ 9,60“ durch den Betrag „€ 10,90“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „€ 9,00“ durch den Betrag „€ 10,20“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „€ 8,70“ durch den Betrag „€ 9,90“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird der Betrag „€ 8,40“ durch den Betrag „€ 9,50“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung (Änderungen in Fettdruck und mit Streichungen)
<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.</p> <p>(2) Die Grund-, und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 5 (Kategorie E),</p> <p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 9,60</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,00</p> <p>2. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards, ausschließlich Zentralheizung (und z. B. doppelt verglaste Fenster, hochwertige Türen), Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 9,00</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,15</p> <p>3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, z. B. Etagenheizung, Nachtspeicheröfen, Öl- oder Gaseinzelöfen, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 8,70</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,15</p> <p>4. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 8,40</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,15</p>	<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.</p> <p>(2) Die Grund-, und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 5 (Kategorie E),</p> <p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 9,60 € 10,90</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,00</p> <p>2. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards, ausschließlich Zentralheizung (und z. B. doppelt verglaste Fenster, hochwertige Türen), Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 9,00 € 10,20</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,15</p> <p>3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, z. B. Etagenheizung, Nachtspeicheröfen, Öl- oder Gaseinzelöfen, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 8,70 € 9,90</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,15</p> <p>4. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundgebühr € 8,40 € 9,50</p> <p style="padding-left: 20px;">Heizgebühr € 1,15</p>

<p>5. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie E)</p> <table data-bbox="190 319 627 406"><tr><td>Grundgebühr</td><td>€ 3,00</td></tr><tr><td>Heizgebühr</td><td>€ 1,00</td></tr></table> <p>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</p> <p>(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.</p> <p>(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von € 30,00 € erhoben.</p> <p>(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>	Grundgebühr	€ 3,00	Heizgebühr	€ 1,00	<p>5. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie E)</p> <table data-bbox="1140 319 1576 406"><tr><td>Grundgebühr</td><td>€ 3,00</td></tr><tr><td>Heizgebühr</td><td>€ 1,00</td></tr></table> <p>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</p> <p>(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.</p> <p>(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von € 30,00 € erhoben.</p> <p>(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>	Grundgebühr	€ 3,00	Heizgebühr	€ 1,00
Grundgebühr	€ 3,00								
Heizgebühr	€ 1,00								
Grundgebühr	€ 3,00								
Heizgebühr	€ 1,00								

Anlage 3

Entwurf v. 21.03.2025

Haushaltsgröße	Wohnfläche in m²	alte Mietobergrenzen aus 2023						Änderung			
		Alte MOG		Alte MOG energ. saniert		Durchschnitt alte MOG		MOG neu		Steigerung	
		Gesamt	pro m²	Gesamt	pro m²	Gesamt	pro m²	Gesamt	pro m²	absolut	relativ
1-Personen-Haushalt	50	539,00 €	10,78 €	593,00 €	11,86 €	566,00 €	11,32 €	583,00 €	11,66 €	17,00 €	3,00%
2-Personen-Haushalt	65	612,00 €	9,42 €	674,00 €	10,37 €	643,00 €	9,89 €	708,00 €	10,89 €	65,00 €	10,11%
3-Personen-Haushalt	75	649,00 €	8,65 €	714,00 €	9,52 €	681,50 €	9,09 €	843,00 €	11,24 €	161,50 €	23,70%
4-Personen-Haushalt	90	806,00 €	8,96 €	887,00 €	9,86 €	846,50 €	9,41 €	983,00 €	10,92 €	136,50 €	16,13%
5-Personen-Haushalt	105	904,00 €	8,61 €	995,00 €	9,48 €	949,50 €	9,04 €	1.123,00 €	10,70 €	173,50 €	18,27%
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	141,00 €		156,00 €		148,50 €		136,00 €			

Die durchschnittliche Steigerung von: dem Durchschnitt der alten MOG für energetisch saniert und nicht energetisch saniert
zu: zu den neuen MOG
beträgt: 14,24%

Übersicht der Gebührenveränderung bei einer Steigerung von 14 % abgerundet auf 0,1 €

Kategorie	Grundgebühr aktuell	Heizgebühr	Gesamt	absolute Steigerung Grundgebühr	Grundgebühr neu abgerundet	gesamt neu
Kategorie A	9,60 €	1,00 €	10,60 €	1,34 €	10,90 €	11,90 €
Kategorie B	9,00 €	1,15 €	10,15 €	1,26 €	10,20 €	11,35 €
Kategorie C	8,70 €	1,15 €	9,85 €	1,22 €	9,90 €	11,05 €
Kategorie D	8,40 €	1,15 €	9,55 €	1,18 €	9,50 €	10,65 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und
Mobilität

Vorlagennummer:
30/107/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.05.2025	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.05.2025	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.05.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 26.03.2025, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Gebühren für die Erteilung von Hausnummern in der Stadt Erlangen wurden zuletzt im November 2010 mit der damaligen Einführung einer unabhängigen Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung angepasst. Die Erhöhung seinerzeit erfolgte von 51,00 € auf 75,00 €. Aus Sicht der Verwaltung ist nach 15 Jahren eine Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt. Aktuelle Recherchen in anderen bayerischen Städten zeigen die dort bestehenden Gebühren auf: Fürth 90,00 €, Nürnberg bis 150,00 € (Ø 90,00 €), München 105,00 € -150,00 €.

Es wird eine Erhöhung der Gebühr für den Bereich der Stadt Erlangen auf 90,00 € als angemessen erachtet. Deshalb wird die entsprechende Angabe in § 2 geändert. Da es sich um die einzige Änderung handelt, wird auf eine synoptische Darstellung der bisherigen und der neuen Fassung verzichtet.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden jeweils durchschnittlich 85 Hausnummern verbeschieden, sodass nach einer Gebührenerhöhung mit einer Einnahmensteigerung in Höhe von rund 1.275 € jährlich kalkuliert werden kann.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 26.03.2025)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Erlangen vom 03.11.2010 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 11.11.2010)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 2 wird die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/047/2025

Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- I. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bürgerversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2024 in Bezug auf das Fahrradparken am Hauptbahnhof folgenden Antrag gestellt (TOP 10 der Niederschrift):

„Es wird beantragt, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die sichere Nutzbarkeit der Fahrradabstellanlagen schnellstmöglich wiederherzustellen.“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bereich des Erlanger Hauptbahnhofs gibt es ein breites Angebot an Fahrradabstellflächen sowohl für eine kürzere, als auch für eine längere Parkdauer. Diese Flächen sind im Einzelnen auf der Homepage der Stadt Erlangen unter „Fahrradparken am Bahnhof“ dargestellt und erläutert. Fahrräder, die dort länger als zulässig stehen, werden regelmäßig entfernt. Daneben ist es jedoch auf öffentlichen Flächen grundsätzlich zulässig, sein Fahrrad an beliebiger Stelle abzustellen. Da die Straßenverkehrsordnung das Abstellen von Fahrrädern nicht verbietet, gehört es zum Gemeingebrauch und ist auf öffentlich gewidmeten Flächen grundsätzlich zulässig. Die Grenze zur unzulässigen Sondernutzung wird erst dann überschritten, wenn das abgestellte Fahrrad verkehrswidrig bzw. verkehrsfremd genutzt wird. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn das Fahrrad als Werbeträger dient, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht mehr fahrbereit ist oder wenn es verkehrsbehindernd abgestellt wurde, beispielsweise im Bereich der Rampen, die für Rollstühle und Kinderwagen freizuhalten sind.

Somit ist es auf dem öffentlich gewidmeten Bahnhofsvorplatz nicht möglich, das Abstellen von Fahrrädern nur auf bestimmten dafür vorgesehenen Flächen zuzulassen. Um die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit des Platzes sicherzustellen hat die Stadt folgende Maßnahmen getroffen:

- Durch Bodenmarkierungen wurden die Bereiche gekennzeichnet, die aus Verkehrssicherungsgründen zwingend freigehalten werden müssen. Diese Markierungen werden erfahrungsgemäß respektiert.

- Durch eine Beschilderung wurde klargestellt, dass die Rampen freizuhalten sind. Bei Verstößen werden dort abgestellte Fahrräder entfernt.
- Fahrräder in der Feuerwehranfahrtszone Ecke Westliche Stadtmauerstraße / Bahnhofplatz werden entfernt.
- Schrottfahrräder werden entfernt.
- Es wurden seitlich Fahrradbügel aufgestellt, damit dort abgestellte Fahrräder nicht so leicht umfallen.
- Auf Schildern wird auf das Angebot an „echten“ Fahrradabstellanlagen verwiesen.

Dass viele Bürger*innen ihr Fahrrad aus Bequemlichkeit direkt auf dem Bahnhofsvorplatz abstellen anstatt auf den dafür vorgesehenen Abstellanlagen, lässt sich also nach geltender Rechtslage nicht verhindern. Aus Sicht der Verwaltung ist jedoch entscheidend, dass genügend sicher nutzbare Alternativen zur Verfügung stehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/108/2025

Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 23

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung; Entwurf vom 08.05.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit dem in § 3 neu eingefügten Abs. 1 – die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3 – soll für Besucher*innen klargestellt werden, dass schädigendes und/oder gefährdendes Verhalten zu unterlassen ist. Soweit klargestellt wird, dass belästigendes Verhalten zu unterlassen ist, zielt dies auf die Verhinderung von ganz erheblich belästigendem Fehlverhalten bzw. gröblich unangemessenem Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ab. Die klarstellende Regelung richtet sich an alle Besucher*innen und soll die Durchführung der Bergkirchweih durch die Festlegung allgemeiner und selbstverständlicher Verhaltensregelungen erleichtern. Daraus abgeleitete Maßnahmen wie z.B. die Erteilung eines Hausverbotes stehen jederzeit unter dem gesonderten einzelfallabhängigen Entscheidungsvorbehalt der Stadt Erlangen. Hierbei wird ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab angesetzt, der auch der Bedeutung der Bergkirchweih als eines der größten Volksfeste in Bayern Rechnung tragen muss. Die Stadt Nürnberg hat beim Neuerlass ihrer Volksfestverordnung im Jahr 2023 eine gleichlautende Regelung beibehalten, da sich diese dort in der Vergangenheit bewährt hatte. Eine vergleichbare Regelung findet sich ferner bereits in § 9 Abs. 2 der Erlanger Marktsatzung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Anlage:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung), Entwurf vom 08.05.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung) vom 11.04.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 02.05.2019)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 3 Verhalten auf dem Festgelände, Rettungswege“.

2. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.“

3. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/049/2025

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	06.05.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.05.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.

I. Antrag

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausgleich des Defizits des GME in Höhe von 498.891,47 €

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2024 des GME beträgt - **498.891,47 €**.

Es ermittelt sich aus dem errechneten Budgetergebnis des GME per 31.12.2024 in Höhe von - 443.521,75 € und verringert sich weiter um die Verwaltungskostenerstattung 2024 vom EJC in Höhe von 55.369,72 €.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

2023	1.107.309,47 €	2020	- 981.825,72 €
2022	0,00 €	2019	1.347.127,16 €
2021	- 1.059.173,63 €	2018	1.647.664,19 €

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

Darin enthalten sind 178.400,87 €, die aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget übertragen wurden.

Ergebnisse Personalkostenbudget 2024:

	ursprünglich	bereinigt*
1. Hj. 2024	241.105,65 €	178.400,87 €
2. Hj. 2024	163.370,37 €	0,00 €
Summe	516.641,91 €	172.406,26 €

*Da ein positives Ergebnis nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) beim Amt verbleibt, ist der Großteil in Höhe von 226.075,15 € wieder in den Haushalt zurückgeflossen.

Dem Ergebnis des Personalkostenbudgets liegen neben langzeiterkrankten Mitarbeitenden freie Planstellen zugrunde, die aufgrund des Fachkräftemangels nicht zeitnah wiederbesetzt werden können.

2.3. Folgender Ausgleich des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizits aus 2024 insgesamt 498.891,47 €.

Zum Ausgleich sind 498.891,47 € als Verlustvortrag in das Budget des GME in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Anlagen: Amt 24 Budgetabrechnung 2024

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 06.05.2025

Ergebnis/Beschluss:

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

24 GME Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2024

Erträge	Aufwendungen		
3.105.100,00	-31.653.100,00	-28.548.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)
	3.926,41		MNB Nr. 4: Möblierung Büro Raum 013 Schuhstraße (MUmb f. IP-Nr. 541.K351 / Amt 66 v. SK 521112)
	-24.000,00		MNB Nr. 11: Anmietung Unterstellmöglichkeit Feuerwehrfahrzeuge FFW Dechsendorf und Ausweichquartiere Nutzer (MUmb. f. SK 523111 und SK 524908 / Vorabdot. 24.12AMV v. IP-Nr. 126.408)
	3.005.000,00		HH-Sperre gem. Eilverfügung OBM vom 01.07.2024 (Div. SK, KSt, KTR und Vorabdot. gemäß Liste)
	-1.107.309,47		Übertrag HHErmächtigung (Budgetergebnis 2023)
	-178.400,87		MNB Nr. 36: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 1. Halbjahr (MUmb. f. SK 521112 v. SK 501301 / PKB)
	10.332,86		MNB Nr. 51: Kostenanteil GME für Ballfangzaun Bolzplatz Bruckweiherstraße (MUmb. f. IP-Nr. 366E.355 /Amt 41 v. SK 521112 / Vorabdot. 24.21BUA)
	40.188,65		MNB Nr. 72: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 40 (MUmb. f. SK 527121 / Amt 40 v. SK 521112)
	2.677,50		MNB Nr. 73: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 51 (MUmb. f. SK 527198 / Amt 51 v. SK 521112)
17.133,36	171.106,18		Übertrag aus Beiblatt
17.133,36	1.923.521,26		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)

24 GME Budgetabrechnung 2024

3.122.233,36	-29.729.578,74	-26.607.345,38	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperrren Reste)
5.049.470,74	-32.100.337,87	-27.050.867,13	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
1.927.237,38			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	-2.370.759,13		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-443.521,75	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-55.369,72	Außerplanmäßiger Ertrag: Verwaltungskostenerstattung 2024 des EJC
		-498.891,47	Bereinigtes Ergebnis
		-498.891,47	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Budgetdokumentation

Beiblatt 24 GME

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2024

Erträge	Aufwendungen	Beschreibung
	6.656,13	MNB Nr. 74: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 52 (MUmb. f. SK 521112 / Amt 52 v. SK 521112)
	6.257,18	MNB Nr. 75: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 37 (MUmb. f. SK 525513 / Amt 37 v. SK 521112)
	100.000,00	MNB Nr. 76: Verwendung Budgetergebnis für Lüftungsanlage Jakob-Herz-Schule (MUmb. f. IP-Nr. 221B.400 v. SK 521112)
	-2.237,20	MNB Nr. 119: Tagesworkshop "Digitalisierung des Posteingangs (zentrales Scannen)", Kostenaufteilung zwischen Amt 24 und Amt 11 (MUmb. f. SK 526121 v. SK 526121 / Amt 11)
	-1.428,00	MNB Nr. 127: Zusätzliche Türen für Jugendberufsagentur (MUmb. f. SK 521122 v. IP-Nr. 366B.K350 / Amt 51)
	6.208,30	MNB Nr. 135: Drohne für Begutachtung Dächer und Außenhüllen der städtischen Gebäude (MUmb. f. IP-Nr. 111.K359 v. SK 521112)
	126.020,31	MNB Nr. 136: Neue Küchenmöbel und Elektrogeräte für Lehrküche Hermann-Hedenus-Mittelschule (MUmb. f. IP-Nr. 212C.402 v. SK 521112)
	-19.393,20	MNB Nr. 148: Anmietung von Ausweichquartier Luitpoldstraße 8 für jeweilige Nutzer während Generalsanierung Frankenhof, siehe Beschluss 242/180/2016 Entwurf KuBiC (MUmb. f. SK 523111 v. IP-Nr. 366C.404)
	-67.600,00	MNB Nr. 149: Anmietung von Ausweichquartier Stintzingstraße 46 für jeweilige Nutzer während Generalsanierung Frankenhof, siehe Beschluss 242/180/2016 Entwurf KuBiC (MUmb. f. SK 523111 v. IP-Nr. 366C.404)
13.503,19		MNB Nr. 150: Einnahmen aus Stromeinspeisung sind zweckgebunden für Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (MUmb f. IP-Nr. 243.K420 v.
1.935,60		MNB Nr. 155: Einnahmen aus Stromeinspeisung sind zweckgebunden für Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (MUmb f. IP-Nr. 243.K420 v.
1.694,57	4.077,48	MNB Nr. 175: Beschaffungen für leistungsgeminderte Mitarbeiter / Grasfangkorb und E-Bike (MUmb f. IP-Nr. 111.K352 v. SK 524102 / Vorabdot.
	7.546,18	MNB Nr. 176: Beschaffungen für leistungsgeminderte Mitarbeiter / Kleintraktor (MUmb f. IP-Nr. 111.K352 v. SK 524102 / Vorabdot. 24.32GRA)
	4.999,00	MNB Nr. 177: Beschaffungen für leistungsgeminderte Mitarbeiter / E-Bikes mit Anhänger (MUmb f. IP-Nr. 111.K352 v. SK 524102 / Vorabdot. 24.32GRA)
17.133,36	171.106,18	Übertrag

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/268/2025

Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.05.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, ZV StUB; Amt 20 (nur zur Kenntnis genommen)

I. Antrag

1. Die Auflage der Refinanzierung für die Planstelle 6631045 entfällt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Zweckverband StuB war vereinbart, dass die Betreuung des Projektes „Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3“ für die StuB durch das Tiefbauamt der Stadt Erlangen erfolgt. Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung wurde mit Stellenplan 2022 die Planstelle 6631045 geschaffen, verbunden mit einer Refinanzierung durch den Zweckverband StuB.

Die Planungsaufgabe (Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3) wurde mittlerweile so weit vorangebracht, dass die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit allen Beteiligten abgestimmt ist und abgeschlossen werden kann. Dieser Planungsstand soll nunmehr als Gesamtaufgabe an den Zweckverband Stadtumlandbahn zur Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zurück übergeben werden.

Gleichzeitig sind durch Weiterentwicklung und Fortschreibung der StUB-Planungen im gesamten Stadtgebiet mittlerweile Planungen ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanungen) durch die Stadt Erlangen zu betreuen. Organisatorisch und insbesondere auch fachlich sind diese Aufgaben dem Tiefbauamt als Straßenbaulastträger zugeordnet. Diese Aufgaben und Projektbeteiligung sind bei Amt 66 mittlerweile so massiv angewachsen, dass weder die zusätzlichen, aber refinanzierte Aufgaben des Park&Ride Parkplatzes, noch die Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger bei dem Projekt StUB hinreichend erfüllt werden können.

Um den Zeitplan des Gesamtprojektes Stadtumlandbahn nicht zu gefährden und die bautechnischen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger zu wahren, ist eine hinreichende Betreuung des Projektes unumgänglich. Dies ist nur möglich, wenn diese, im Aufgabenbereich der Stadt Erlangen liegende, Projektbetreuung durch diese Planstelle erfüllt werden.

Ab Januar 2025 wurde die Planstelle umgewandelt und wird künftig ausschließlich die Belange des Tiefbauamtes als Straßenbaulastträger im Rahmen des StUB-Projektes vertreten und somit auch die Interessen der Stadt Erlangen wahren. Ein zusätzlicher Freiraum für refinanzierte Aufgaben besteht nicht.

In der Folge entfällt künftig auch die Refinanzierungsmöglichkeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Auflage der Refinanzierung für die Planstelle 6631045 soll entfallen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mitglieder des Bau- / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb wurden in der Sitzung am 06.05.2025 im Rahmen einer mündlichen Mitteilung zur Kenntnis informiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Verminderte Einnahmen	-86.300 €	bei Sachkonto: 448302
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang